

Rechtsstatistik von Appenzell-Ausserrhoden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **2 (1853)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsstatistik von Appenzell-Außerrhoden.

Allgemeine Bemerkungen.

Das Amtsblatt von Appenzell A. Rh. bringt seit 1843 jährlich Uebersichten über

1. (Civil)prozesse und die Straffälle vor den ersten Instanzen —

bei erstern mit Hervorhebung der Anzahl der Prozeßverhandlungen der beurtheilten und vermittelten Fälle, der Partheivorträge und der Commissionäruntersuche, der Haupt- und der Vorurtheile, der einzelnen Klagepunkte, ungefähr nach der Eintheilung der nachfolgenden Tabelle I;

bei letztern mit besonderer Bezeichnung der Zahl der Angeklagten, der Bestraften und der ohne Buße Entlassenen, der in die Armenseckel fallenden Bußen und der Klagepunkte, nach den verschiedenen Polizeiübertretungen geordnet, die in diesen Instanzen zur Sprache kommen. Da das Polizeigebiet von dem Bereich der Zeitschrift ausgeschlossen ist, so sind aus diesen Tabellen in die Tabelle II nur diejenigen Fälle namentlich aufgenommen, welche in untrennbarem Zusammenhang mit den von den höhern Instanzen beurtheilten Fällen stehen.

Diese ersten Instanzen, deren Leistungen diese Tabellen berücksichtigen, sind zunächst die Gemeindevorsteher (Hauptleut und Rätthe) und die Ehegäumer.

Ihren Amtsbereich bezeichnet die Verfassung §§. 9 und 10 (Vgl. Landb. Ausg. 1835. S. 11 f.). Erstinstanzlich beurtheilen ausnahmsweise auch die kleinen Rätthe Civilprozesse, wenn die Gemeindevorsteherchaften betheiligte sind.

2. Die gerichtlichen Verhandlungen der kleinen Rätthe hinter und vor der Sitter

mit gleicher Unterscheidung der Straffälle und der (Civil-) Prozeßfälle, unter welche aber Manches aufgenommen wird, was nur nach älterer Rechtsanschauung ins Civilgebiet gehört (namentlich Injurien), sowie umgekehrt in das Strafgebiet Anderes gezogen wird, was wir heutzutage dahin nicht mehr zählen. (Contumaz in Civilfällen, Nichtanzeige von Polizeivergehen etc.)

Die in diesen Tabellen berücksichtigten Punkte sind so viel als vollständig in nachfolgende Uebersicht aufgenommen.

Den Amtsbereich beschreibt die Verfassung S. 8 (Ldb. 1835. S. 8 f.)

3. Die gerichtlichen Verhandlungen des gr. Rathes.

Der große Rath ist Maliszgericht und für bedeutende Civilfälle Obergericht, so daß auch in seinem Bereich Civil- und Straffälle auftreten. (Verfassung S. 4. Ldb. 1835. S. 7 f.)

Eine feste Grenze zwischen den Obliegenheiten der einzelnen Instanzen ist gesetzlich nicht aufgestellt. Als Regel gilt jedoch, daß die ersten Instanzen diejenigen Vergehen beurtheilen, für welche die Bußen in den Armenseckel der Gemeinde fallen, daß die kleinen Räthe die minderwichtigen Vergehen, für welche die Bußen dem Landseckel zufließen, abwandeln und daß der große Rath alle wichtigeren Vergehen, jedenfalls allein die Verbrechen bestraft. — Wo ausnahmsweise vom großen Rath und von den kleinen Räten Bußen in die Armenseckel aufgelegt erscheinen, da geschieht es in Fällen, welche anhangsweise bei Anlaß schwerer Vergehen von ihm beurtheilt wurden, um nicht Ueberweisungen an die ersten Instanzen zu vermehren.

Außer den in die Tabellen I und II aufgenommenen Kategorien erwähnen noch einzelne Jahrgänge Strafarten und Unterscheidungen (Einstellung in der Zeugnissfähigkeit, Civil- und Specialuntersuch, unerledigte Geschäfte, kleinere appellirte Polizeiübertretungen u. s. w.) die hier weggelassen sind.

Zur Erläuterung ist beizufügen, daß „Urtheil bei offener Thür“ als eine vorzügliche Ehrenstrafe und als „unter des Scharfrichters Hand gestellt“ Jeder gilt, den der Scharfrichter in Gewahrsame zu nehmen und an dem er die vorgeschriebene Strafe zu vollziehen hat. Zwischen Zuchthaus und Gefängniß ist auch hier wie anderswo der Unterschied, daß ersteres nur vom großen Rath in eigentlichen Criminalfällen, letzteres auch von den kleinen Räten verhängt wird und nicht, wie ersteres, entehrt, sondern das Stimmrecht in Gemeinde- und Landsangelegenheiten aufrecht bestehen läßt. Polizeiliche Aufsicht ist gleich bedeutend mit der „Eingrenzung“ anderer Kantone und wird, wie diese, auch zuweilen mit dem „Block“ verschärft. Das Maß der Rutenstreichs ist gesetzlich nicht begrenzt, wird aber vom großen Rathe selten über 25, von den kleinen Räten nie über 20 ausgedehnt.

4. Die Verhandlungen des Ehegerichtes.

Dieses Gericht hat die Ehesakungen (Lb. 1835. S. 82 f.) zu handhaben. — Seine Leistungen ergiebt die Tabelle III und zwar ganz, wie die Originaltabellen, allein mit Weglassung der Unter-

scheidung bei den Urtheilen, wiefern dabei Wiederverehrlichung erschwert sei oder nicht.

5. Gesamtübersicht der richterlichen Verhandlungen aller drei Instanzen und des Ehegerichts.

Eigenthümliches bietet diese Tabelle nicht, sondern sie bildet eine Vereinigung der Ergebnisse, welche die Anschauung der andern Tabellen getrennt vorführt und giebt die Summe der Straffälle und (Civil-)Prozesse; bei letztern mit Unterscheidung zwischen Prozeßverhandlungen und Prozeßfällen, bei erstern unter Hinzufügung der Bußsummen, die in jeder der drei Instanzen in Betreff der einzelnen Gemeinden gesprochen worden sind.

6. Die Straffälle und Prozesse der drei Instanzen und des Ehegerichtes im Verhältniß zu der Bevölkerung der Gemeinden.

Wenn wir bei den vorhandenen, wahrscheinlich geringen, Ausführungsmitteln, an diese Tabellen auch durchaus nicht einen zu hohen Maßstab anlegen wollen, so scheinen uns doch folgende Punkte daran als Lücken einer Rüge werth:

1. daß über das Zedel-(Hypothekar-)Wesen und die Ergebnisse der Concurse alle Nachweisungen fehlen; sofern nicht in der Strafjustiz die Ziffer der bestrafteu Falliten die (verhältnißmäßig große) Zahl der Concursausbrüche ergibt. Ebenso fehlen alle Nachweise über den Schuldentrieb.

2. daß in den Straftabellen die Angeklagten weder nach Geschlecht, Alter, Stand, Herkunft, Bekenntniß noch sonst wie geschieden sind, was wohl freilich damit zusammenhängen mag, daß auch die Grenzen der Gerichtscompetenzen wohl nur sehr unbestimmt geschieden sein mögen und die Erstreckung dieser Unterscheidung auf alle Bestrafteu kein Interesse hätte.

3. daß nirgend ersichtlich ist, wiefern die in dem großen Rath in höherer Instanz entschiedenen Fälle aus den ersten Instanzen oder den kleinen Räten herrühren.

4. daß die Veranlassung, warum Sachen recurriert wurden, ob zur Revision, Restitution oder sonstigen Zwecken, ebenfalls unberührt bleibt.

Dagegen ist wohl als hoher Vorzug zu bezeichnen die Genauigkeit der Angaben über die Gegenstände der Civilprozesse und über die Arten der Straffälle. Und wenn auch wohl manche der letztern vielleicht sehr in das Polizeigebiet streifen, so konnten wir uns doch nicht versagen, diese Nachweisungen recht umfassend wieder zu geben, um die Eigenthümlichkeit dieses Rechtes hervorzuheben, das uns noch das alte Friedgebot und die antike Trennung der Scheltungen aus dem wirklichen Leben vorführt, so daß auch in rechtshistorischer Beziehung diese Tabellen eine Bedeutung ansprechen können.

Be- hörden.	Prozessverhandlungen.	Erledigung.			Form.		Instanz.											
		Haupturtheile.	Vorurtheile.	Vermittelt.	Bartheilvortrag.	Vorunterfuch oder Concursaz.	Erstinstanzlich.	Zweitinstanzlich.				Administrativfragen.	Eigenthum.	Realrecht.	Pfandrecht.	Wandlungen.		
								bestätigt.	verändert.	aufgehoben.	unerledigt.							
1852.																		
Großer Rath.	80	71	10	4	35	45	39	16	6	15	4	3	3	3	.	.	.	4
Kleine Räte h. v.	111	31	13	10	34	10	9	11	13	10	1	4	6	12	5	.	.	4
Erste Instanz.	640	60	13	6	63	10	24	18	17	12	2	.	20	38	12	.	.	4
1851.																		
GN.	57	51	6	3	26	31	26	18	7	5	1	1	1	7	1	.	.	.
RN. h. v.	44	32	12	10	33	11	3	13	16	12	.	1	.	13	1	.	.	.
ES.	59	43	16	1	50	9	21	21	5	9	3	1	1	10	2	.	.	.
	653	476	177	143	344	309	7	13	45	8	.	.	.
1850.																		
GN.	91	68	23	13	46	45	29	34	10	18	.	6	1	9	5	.	.	.
RN. h. v.	91	44	16	8	49	11	10	27	18	4	1	2	3	11	2	.	.	.
ES.	80	60	20	5	66	14	24	33	10	10	3	7	2	7	3	.	.	.
	592	391	201	112	363	229	13	54	9	.	.	.
1849.																		
GN.	106	86	20	2	63	43	31	42	9	17	7	11	2	4	3	.	.	.
RN. h. v.	60	48	12	5	48	12	9	27	14	10	.	6	.	9	3	.	.	.
ES.	83	63	20	8	67	16	28	18	15	16	6	3	1	3	2	.	.	.
	627	452	175	62	419	208	1	26	55	8	.	.	.
1848.																		
GN.	48	37	11	?	25	23	18	8	8	12	2	.	1	3
RN. h. v.	50	40	10	6	41	9	7	14	20	8	1	.	2	5
ES.	69	49	20	4	54	15	22	21	1	11	4	10	3	6	1	.	.	.
	608	403	205	61	424	184	14	44	2	.	.	.
1847.																		
GN.	95	70	25	5	73	22	54	21	5	12	3	.	2	11
RN. h. v.	59	49	10	.	53	6	13	31	2	7	6	.	7	11
ES.	126	74	52	3	108	18	63	33	11	13	6	14	.	8
	498	398	39	61	346	152	19	30	19
1846.																		
GN.	88	70	18	11	58	30	44	29	8	6	1	.	6	8
RN. h. v.	58	52	3	1	54	1	5	34	6	7	3	6	.	5
ES.	117	81	36	2	97	20	9	6	2	.	.	.
	499	398	101	57	339	160	18	33
1845.																		
GN.	78	67	11	1	46	32	31	23	3	9	12	2	.	6
RN. h. v.	48	35	13	6	37	11	7	13	10	7	11	3	6	3
ES.	102	83	19	5	87	15	18	38	7	15	24	1	3	12	1	.	.	.
	468	392	76	24	317	151	33	23
1844.																		
GN.	85	56	29	3	61	24	27	30	5	19	4	7	8	5
RN. h. v.	59	43	16	5	54	5	8	29	8	13	1	4	1	7
ES.	126	80	46	9	96	30	15	41	37	28	5	5	6	7	2	.	.	.
	485	427		58	331	154	16	55	4	.	.	.
1843.																		
GN.	78	73		2	42	36	18	21	20	17	2	6	11	6
RN. h. v.	41	31	10	2	36	5	7	12	11	10	1	2	.	6
ES.	148	96	52	9	107	41	34	45	40	26	3	9	11	12
	447	416		31	285	162	16	37	4	.	.	.

1 Hinter und vor der Sitter.

Streitfälle.

Kauf, Tausch u. Pacht.	Zedelwesen.	Wechselseforderung.	Rechnungsfreit.	Entschädigung.	Genussrechte.	Währschaft.	Bürgschaft.	Consigne Schuldbest.	Paternität.	Alimentation.	Copulationsbegehren.	Frauentut.	Verbeifändung.	Wogtswahl.	Bevogtigung.	Erbrecht.	Injurien- und andere Wollegebehen.	Prozeßrecht.	Concursfreit.
5	.	.	.	2	.	.	11	10	2	2	1	.	.	1	1	41	5	1	
10	.	1	2	8	1	3	1	7	.	3	3	3	1	1	4	5	14	8	1
19	.	3	12	.	2	23	4	159	.	14	.	3	.	.	.	5	231	29	.
2	.	.	.	2	.	3	.	3	5	.	2	.	.	.	1	2	30	1	.
5	.	.	2	1	1	5	2	8	1	1	4	.	.
5	.	.	2	.	3	3	.	9	.	3	3	1	2	.	4	1	10	9	.
37	.	3	17	.	7	50	9	218	.	12	.	4	.	.	.	5	312	23	.
3	2	.	29	3	2	2	3	.	.	2	3	34	8	2
1	.	.	.	1	.	.	1	24	.	2	1	1	.	.	2	2	1	3	1
3	23	.	1	2	2	.	.	1	2	19	9	.
15	.	.	6	.	.	28	7	275	.	6	.	2	.	.	.	8	180	21	.
4	4	39	7	.	2	.	.	.	2	1	28	3	5
1	.	.	.	1	.	.	.	32	.	.	2	.	.	.	1	1	5	1	1
2	.	.	.	1	.	.	2	54	.	.	1	.	.	.	4	1	6	4	3
13	.	.	5	.	.	14	7	351	.	10	5	143	22	.
1	22	3	2	6	14	5
2	.	1	33	.	.	1	1	4	1	.
2	.	1	33	3	2	4	3	2
10	.	.	9	.	.	2	3	395	.	4	5	104	28	.
2	1	.	6	.	.	.	1	39	19	18	6
1	1	.	.	1	.	.	1	28	.	.	2	.	.	1	.	3	8	4	2
3	.	.	1	.	.	1	.	67	.	1	4	.	.	.	3	2	20	9	2
15	5	2	.	324	.	5	3	67	18	11
5	4	.	1	.	.	.	1	29	2	1	3	10	13	1	5
1	1	.	.	1	.	.	.	23	2	9	.	7
2	3	1	1	.	.	1	1	46	.	2	4	.	.	.	3	8	21	11	3
.	338	.	7	8	85	15	6
.	.	1	1	.	.	1	2	17	2	1	.	1	.	.	3	.	25	20	4
3	.	1	2	5	.	1	1	9	.	2	1	.	.	.	1	1	7	2	1
.	.	.	1	.	.	7	1	33	.	6	1	2	1	1	4	1	33	9	.
.	310	1	94	3	3
2	.	.	.	6	.	.	2	9	1	.	2	1	22	14	2
1	12	.	.	3	.	.	.	1	1	16	.	3
2	2	.	1	8	.	1	1	31	.	1	1	1	2	1	1	2	23	12	1
.	2	.	328	.	5	7	75	.	.
4	2	.	.	2	.	1	.	21	.	.	.	3	1	.	3	2	24	4	3
1	1	.	.	2	.	1	2	15	2	.	7	2	2
10	3	1	.	3	.	4	2	33	.	4	3	5	2	.	3	3	59	5	9
.	2	282	.	1	5	5	2	11	.

III. Matrimonial-Suffiz.

Jahre	Scheidungen (ganze).						Halbscheidungen.		Scheidungsverweigerung.		Bußen.		Ungebüßte Männer.		Ungebüßte Frauen.		Kapital- kon- zege- ren.		Legiti- mat- onthe- gehren.		Gesamtzahl der Prozes- fälle.
	1. Wegen Ehebruch.	2. Wegen Criminalstrafe.	3. Wegen böswilliger Verlassung.	4. Wegen Verweigerung.	5. Wegen Habere und Ausschweifung.	6. Wegen Geistesverwirrung u. s. w.	Männer.	Betrag.	Frauen.	Betrag.	Gesamtbetrag der Bußen.	Bewilligt.	Verweigert.	Bewilligt.	Verweigert.						
1852.	37	19	2	3	1	1	8	62	960	48	665	8	22	26	1	3	1	101			
1851.	47	11	1	5	2	1	16	69	1005	52	805	7	24	11	1	2	1	91			
1850.	39	10	3	2	17	31	13	65	1165	55	745	8	18	19	3	1	1	95			
1849.	25	3	1	6	10	24	5	50	995	34	505	1	17	6	2	1	1	60			
1848.	17	2	1	5	9	17	7	37	930	31	705	4	10	12	1	2	1	56			
1847.	21	5	1	1	8	12	9	9	F. 68	1245	15	15	16	16	2	1	1	60			
1846.	25	10	2	1	8	7	7	7	" 62	1355	14	14	14	17	1	1	1	59			
1845.	24	9	2	1	11	10	9	9	" 72	1570	14	14	14	19	3	1	1	66			
1844.	35	5	1	2	19	10	10	10	" 94	1785	22	22	22	18	1	1	1	77			
1843.	26	.	.	3	.	23	.	.	" 89	1820	21	21	21	18	1	1	1	74			